Zur Zukunft des Betreuungs- und Unterbringungsrechts
oder:
Zur Notwendigkeit örtlicher Netzwerke zur Stärkung des Ehrenamtes

Axel Bauer

w.a. Richter am AG

Frankfurt/Main

Fragen für das örtliche Netzwerk:

- Wo kommen wir her ?
- Wo wollen wir hin im Betreuungs- und Unterbringungsrecht ?
- Welche Bedeutung messen wir aus welchen Gründen dem Ehrenamt zu ?
- Wie bewerten und steuern wir die Entwicklung der Berufsbetreuung ?
- Gehen Stärkung des Ehrenamtes und Berufsbetreuung nur gegeneinander oder auch miteinander ?

Fakt ist:

- „Das Ehrenamt“ oder
- Die „Berufsbetreuung“

gibt es so nicht, beide Begriffe beinhalten höchst unterschiedliche Formen von Betreuertypen und Betreuungsformen:

- „Organisierte Einzelbetreuung“: Ehrenamtler in Bt-Vereinen
- unorganisierten Familienangehörigen als ehrenamtlichen Betreuern

„Berufsbetreuung“

- Freiberufliche Betreuer:

Vollzeitberufsbetreuer
Halbtagsbetreuer

- Hauptamtliche Vereinsbetreuer

Stärkung ehrenamtlicher Betreuung – Warum?

- Rechtstatsachenforschung belegt:

Der Anteil ehrenamtlicher Betreuungen an der Gesamtbetreuungszahl sinkt leicht, aber konstant und signifikant !

- Ziel muss es schon aus Kostengründen sein, die etwa 75% ehrenamtliche Betreuungen zu erhalten !
- Das dient - auch im Interesse der Berufsbetreuer selbst - der Vermeidung einer reinen Betreuungsindustrielandschaft !

„Organisierte Einzelbetreuung“

- Die „Organisierte Einzelbetreuung“ war ein wesentliches Standbein der Jahrhundertreform 1992
- Gegenmodell zur anonymen Massenverwaltung von Menschen durch „Vormundschaftsbarone“ (Anwälte mit mehr als 100 Pfleglingen)
- Das Konzept der organisierten Einzelbetreuung erkennt die Notwendigkeit der Werbung, Fortbildung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer durch hauptamtliche Vereinsbetreuer als unverzichtbar, um Ehrenamtler auf ihr schwieriges öffentliches Amt vorzubereiten und darin zu halten („Querschnittsaufgabe“).

„Organisierte Einzelbetreuung“

- Ehrenamtliche Betreuung ist „näher und öfter dran am Betreuten“ und kostengünstiger als freiberufliche Betreuung
- Das Konzept der organisierten Einzelbetreuung setzt die Subsidiarität der Berufsbetreuung voraus
- Die Querschnittsaufgabe der hauptamtlichen Vereinsbetreuer bedarf langfristiger finanzieller Absicherung; ansonsten ist sie gefährdet.

Freiberufliche Betreuung nach dem Konzept des BtG 1992

- Freiberufliche Betreuung ist subsidiär zur ehrenamtlichen Betreuungsführung
- Rechtsanwälte sollten verdrängt und nur noch bestellt werden, wenn dies inhaltlich für die Führung der Betreuung tatsächlich erforderlich war (Erledigung von „Rechtsangelegenheiten“)
- Berufsbetreuung wurde geöffnet für andere betreuungsrelevante Berufsgruppen wie Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Psychologen etc.

Freiberufliche Betreuer

- Mit dem BtG 1992 drängten also freiberufliche Betreuer verschiedenster Professionen auf den Markt
- Freiberufliche Betreuer (u.a. nach wie vor auch Anwälte) wurden von den Richtern teilweise ungesteuert (ohne steuerndes örtliches Netzwerk) zu Betreuern bestellt:
- Wildwuchs der freiberuflichen Betreuung
- ohne gesichertes Berufsbild der Berufsbetreuung
- Folge: „Betreuungsindustrie" mit Verdrängung des Ehrenamtes

Betreuungsindustrie: Verdrängung des Ehrenamtes

- Diese Verdrängungstendenz wurde mit Einführung der Mischkalkulation bei der pauschalen Betreuervergütung ab 1.7.2005 verstärkt:
- Ehrenamtlich führbare Betreuungen wurden statt an Ehrenamtler an „aufstockende" Berufsbetreuer vergeben
- Ohne einen Finanzierungs/Förderungsanspruch waren die Btvereine gezwungen, sich mehr und mehr über die Führung von Betreuungen zu refinanzieren, die Querschnittsaufgabe „organisierte Einzelbetreuung" wurde vernachlässigt

Qualitätsabsenkung bei den Bt-Vereinen ?

- Es gibt jetzt sogar erste Hinweise auf eine zunehmende Beschäftigung von hauptamtlichen Vereinsbetreuern in der Vergütungsstufe 1 und 2 des VBVG, wobei die Ursache unklar ist:
- Wechselwirkung mit Einsparerwartungen der VormGerichte?
- Vorauseilender Gehorsam der Vereine ?

Verdrängung des Ehrenamtes

- Mischkalkulation bei der Berufsbetreuung führte zu Zuständen wie vor der Reform durch das BtG 1992:
- 60 und mehr von einem Berufsbetreuer geführte (verwaltete) Betreuungen sind keine Seltenheit mehr!
- Es droht wieder die anonyme Massenverwaltung von Menschen !

Qualitätssicherung der Betreuung

- Was kommt bei berufsbetreuten Menschen noch an guter Betreuung an ?
- Qualitätssicherung in der Berufsbetreuung ist nicht allein Aufgabe der Berufsbetreuer selbst !
- Externe Qualitätssicherung ist unverzichtbar; sie ist eine zentrale Aufgabe des örtlichen Betreuungsnetzwerkes, vor allem im Verbund von VormG und Betreuungsbehörde !
- Die „Gewährleistungsfunktion guter Betreuung“ erhöht die Akzeptanz der Berufsbetreuung bei den Betreuten und ihren Angehörigen

Qualitätssicherung der Betreuung

- Externe Qualitätssicherung durch das örtliche Betreuungsnetzwerk ist auch und insbesondere im Interesse der Berufsbetreuer/Innen
- Würde ihre Arbeit infolge Fallzahlüberlastung in Verruf geraten, müßte nicht nur der Gesetzgeber, sondern vorrangig das VormG und die Betreuungsbehörde massiv eingreifen
- Das Jahrhundertmodell „gesetzliche Betreuung" als solches wäre gefährdet.

Externe Qualitätssicherung durch örtliches Netzwerk

- VormG und Betreuungsbehörde organisieren unter Moderation der Behörde eine strukturierte, transparente und verbindliche Netzwerkarbeit unter Beteiligung auch von Vertretern der Berufsbetreuer, u.a. mit dem Ziel,
- die Qualität der Berufsbetreuung und
- die Existenz des Ehrenamtes zu sichern.

Qualitätssicherung – aber wie?

- Verbindliche Vereinbarung zwischen VormG und Betreuungsbehörde einer Fallzahlbegrenzung für Berufsbetreuer/Innen
- (Ffm.: ab 40-45 Betreuungen für einen Vollzeitberufsbetreuer beginnt eine Einzelfallprüfung unter Einbeziehung von Vormundschaften für Minderjährige und Verfahrenspflegschaften nach §§ 67, 70b und 50 FGG)

Stärkung des Ehrenamtes – aber wie?

- Durch Schulung ehrenamtlicher Betreuer durch die Beteiligten des örtlichen Netwerkes unter Einbeziehung von Richtern und vor allem Rechtspflegern
- Schulung findet möglichst dort statt, wo sich die Ehrenamtler bewegen:
- In den BtVereinen, in den Altenpflege-/Behinderteneinrichtungen etc.
- Hospitation von Ehrenamtler auch beim Gericht?

Stärkung des Ehrenamtes – aber wie?

- Durch verbindliche Absprachen im örtlichen Betreuungsnetzwerk über die Höchstwartezeit für ehrenamtliche Betreuer zwischen dem Eingang des Betreuervorschlages der Behörde bei Gericht und dem Beschluss über die Bestellung zum Betreuer

Stärkung des Ehrenamtes – aber wie?

- Durch Vermeidung unnötiger Berufsbetreuungen
- Setzt voraus:
- Sorgfältige Ermittlung von BtBehörde und Gericht, ob Berufsbetreuung unverzichtbar; welche Angehörigen sind vorhanden?
- wenn Berufsbetreuung erforderlich, für wie lange?
- Tandembetreuung Berufsbetreuung-Ehrenamtler möglich?
- Vertretungsbetreuung durch Ehrenamtler?

Stärkung des Ehrenamtes – aber wie?

- Örtliches Netzwerk überprüft die Anforderungsprofile für die Berufsbetreuung und die jetzige Praxis der Betreuerauswahl (Absenkung der Anforderungen an die Schwierigkeit der Betreuung wegen der Mischkalkulation erfolgt?)

- Besonderes Augenmerk wird auf im Heim wohnende Betreute gerichtet: sie sind die Domäne des Ehrenamtes und werden lt. Rechtstatsachenforschung von den Berufsbetreuern seit 2005 immer seltener besucht !

(wöchentliche Kontakte zu Betreuten lt. Eigener Betreuerangaben deutlich gesunken)

Stärkung des Ehrenamtes – aber wie?

- Konsequente Anforderung von Bt-Plänen bei den Berufsbetreuern (auch bei vorläufigen Betreuerbestellungen); verbindlicher Inhalt des Planes die Beantwortung der Frage danach, ab wann eine Abgabe der Betreuung an einen Ehrenamtler möglich ist ?

Stärkung des Ehrenamtes – aber wie?

- Regelanfragen des Gerichts an die Berufsbetreuer mittels sog. Schreibdienstverfügungen (automatisiert) spätestens nach 6 bzw. 12 Monaten, nach 18 bzw. 24 Monaten, ob die Betreuung an Ehrenamtler abgegeben werden kann.
- Automatisierte Regelanfragen auch bei jeder Verlängerung einer Berufsbetreuung

Spezialfall der Verlängerung der Bt

- OLG Frankfurt/Main hat jüngst entschieden, dass die Betreuerauswahl bei Verlängerung der Betreuung dem Verfahrensrecht zur Erstbestellung des Betreuers folgt:
- Ehedem bestellter Berufsbetreuer wird also bei Verlängerung nicht entlassen; es findet vielmehr eine komplett neue Betreuerauswahl statt

  (Voraussetzungen des § 1897 BGB statt der des § 1908 b BGB !)

Berufsbetreuung und Ehrenamt - miteinander statt Konkurrenz

- Gibt der Berufsbetreuer eine Berufsbetreuung ab, nachdem er sie für nicht mehr erforderlich erklärt hat, garantiert das örtliche Betreuungsnetzwerk eine <u>umgehende</u> Neuzuteilung einer neuen Berufsbetreuung an den abgebenden Betreuer

Vergütungsanreize des § 5 V VBVG

- Die Vergütungsanreize des § 5 V VBVG müssen durch verbindliche örtliche Absprachen bekannt gemacht und stärker als bisher genutzt werden:
- Bei Wechsel von Berufsbetreuer auf Ehrenamtler wird der Monat des Wechsels und der Folgemonat mit vollem Zeitaufwand vergütet; gilt auch bei Fortführung der Betreuung durch den ehrenamtlichen Tandembetreuer

Stärkung des Ehrenamtes – aber wie?

- Durch stärkere Abschirmung des ehrenamtlichen Betreuers durch die hauptamtlichen Vereinsbetreuer vor den Unbillen der Justiz (Post der Justiz wird von hauptamtl. Vereinsbetreuer bearbeitet)
- Ausblick für eine Gesetzesänderung nach Vorbild Österreichs: BtVerein als solcher führt die Betreuungen und bekommt Entschädigungs-anspruch für die Tätigkeit der Ehrenamtler.

Fazit:

Eine Stärkung des Ehrenamtes unter Respektierung der Interessen der Berufsbetreuer/Innen ist m.E. nach nur in einem örtlichen Netzwerk der wesentlichen Beteiligten des Betreuungswesens Erfolg versprechend !

Ehrenamt um jeden Preis?

- Bloß nicht, klares nein: schon mit der Stellung eines Hartz-IV-Antrages dürfte so mancher Ehrenamtler überfordert sein; Abschreckungswirkung für andere Ehrenamtler !
- Das örtliche Netzwerk („Refab“) muss klare Anforderungsprofile für das Ehrenamt entwickeln !
- Die Gesamtheit der Betreuten profitiert am Meisten von einem guten Mix aus (organisiertem) Ehrenamt und freiberuflicher/hauptamtlicher Berufsbetreuung

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !